

Satzung

der Fachschaft Biologie und Biotechnologie

der Ruhr-Universität Bochum

Stand: 20.10.2023

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL					
KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN					
	§ 1	Geltungsbereich	1		
	§ 2	Mitglieder	1		
	§ 3	Ziele	1		
	§ 4	Organe	2		
	§ 5	Öffentlichkeit	2		
KAPTIEL II. DIE FSVV					
	§ 6	Aufgaben	2		
	§ 7	Häufigkeit	2		
	§ 8	Einberufung	3		
	§ 9	Beschlussfähigkeit	3		
	§ 10	Wahlen und Abstimmungen	3		
	§ 11	Tagesordnung	3		
	§ 12	Die Versammlungsleitung	4		
	§ 13	Protokoll	4		
Kapitel III. Der FSR					
	§ 14	Generelles	5		
	§ 15	Aufgaben	5		
	§ 16	Geschäftsordnung	6		
	§ 17	Kandidatur	7		
	§ 18	Wahl	7		
	§ 19	Amtszeit	7		
	§ 20	Ausscheiden und Rücktritt	7		
	§ 21	Abwahl	8		
	§ 22	Vorstand	8		
	§ 23	Finanzen	9		

§ 24	Bescheinigung über FSR-Arbeit	9	
§ 25	Freiwillige Mitarbeit	9	
KAPITEL	IV. Schlussbestimmungen	0	
§ 26	Satzungsänderung oder Außerkrafttreten	0	
§ 27	Salvatorische Klausel	0	
Inkrafttreten			

PRÄAMBEL

Die Fachschaft der Biologie und Biotechnologie an der Ruhr-Universität Bochum setzt sich für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein und engagiert sich gegen positive wie negative Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache oder Kommunikationsform, sozialen Situation, einer Behinderung oder ihres Alters.

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Fachschaft Biologie und Biotechnologie (FS) an der Ruhr-Universität Bochum (RUB).

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der FS sind alle Studierenden, die an der RUB für einen Studiengang an der Fakultät für Biologie und Biotechnologie eingeschrieben sind.

§ 3 Ziele

- (1) Die FS hat zur Aufgabe, die Ziele und Erledigungen der Aufgaben der Studierendenschaft (§ 3 Satzung der der Studierendenschaft RUB) durch ihr Handeln zu unterstützen. vor allem aber die:
 - a) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Sinne dieser Satzung,
 - b) Wahrnehmung hochschulpolitischer Interessen ihrer Mitglieder,
 - c) Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder,
 - d) Förderung der fachbezogenen Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft des Fachbereichs,
 - e) Soziale Betreuung der Mitglieder.
- (2) Die FS verfolgt ausschließlich die Erfüllung ihrer Aufgaben und keinerlei wirtschaftliche Ziele.

§ 4 Organe

Die Organe der FS sind:

- (1) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
- (2) der Fachschaftsrat (FSR).

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der FS sowie deren Ausschüsse tagen öffentlich.
- (2) Themen die Personalangelegenheiten angehen sollten grundsätzlich nicht öffentlich behandelt werden.
- (3) Weiteres kann gegebenenfalls die Geschäftsordnung regeln.

KAPTIEL II. DIE FSVV

§ 6 Aufgaben

Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden;
- b) die Verabschiedung oder Änderung der Fachschaftssatzung;
- c) den FSR zu wählen und zu entlasten;
- d) die Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung des FSR zu kontrollieren.

§ 7 Häufigkeit

- (1) Die FSVV tritt mindestens einmal im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres zusammen.
- (2) Die FSVV soll im darüber hinaus im Rahmen der Möglichkeiten am Anfang jedes Sommer- und Wintersemesters zusammenfinden.

§ 8 Einberufung

- (1) Eine FSVV kann vom FSR einberufen werden.
- (2) Eine FSVV ist vom FSR durchzuführen, wenn diese von mind. 5 % der Mitglieder der FS unter Angabe einer Tagesordnung (TO) schriftlich verlangt wird. Jede FSVV muss mindestens zwei Wochen vorher fachschaftsöffentlich mit einer vorläufigen TO angekündigt werden.
- (3) Die Sprecher*innen der FachschaftsvertreterInnenkonverenz (FSVK) sowie der Vorstand des Allgemeine Studierendenausschusses (AStA) müssen zu jeder FSVV entsprechend der Fristen in Abs. 2 eingeladen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Jede FSVV ist beschlussfähig, wenn sie unter Beachtung der in § 9 Abs. 2 benannten Frist korrekt eingeladen wurde.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Mitglieder nach § 2 Abs. 1 die auf einer FSVV anwesend sind, haben Antrags-, Rede-, Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Die Versammlung entscheidet selbst über das Antrags- und Rederecht bei Gästen. Gäste sind weiterhin dazu aufgefordert, sich bei Wahlen und Abstimmungen kenntlich zu machen und nicht an ihnen teilzunehmen.
- (3) Wahlen und Abstimmungen sind bei einfacher Mehrheit angenommen.
- (4) Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen mindestens einer Person der stimmberechtigten Anwesenden muss die jeweilige Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt werden.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige TO wird vom FSR fristgerecht bekanntgegeben (vgl. § 9) und der FSVV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Ständige Tagesordnungspunkte (TOP) sind:
- TOP 1 Eröffnung und Wahl der Versammlungsleitung
- TOP 2 Wahl der Protokollführung

TOP 3 - Feststellung der Tagesordnung

- (3) Zwischen TOP 1 und 3 können keine anderen TOP eingeschoben werden. Sie sind untereinander nicht austauschbar.
- (4) Die TO endet mit dem TOP "Verschiedenes". Für Wahlen zum FSR bedarf es folgender TOP:
- Vorstellung der Aufgaben des Fachschaftsrates
- Entlastung des FSRes
- Wahl des FSRes

§ 12 Die Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung besteht aus einer Person. Diese wird aus der Mitte der Anwe- senden oder auf Vorschlag des FSRes in öffentlicher Handzeichenwahl bestimmt (beachte § 11 Abs. 4).
- (2) Falls eine Wahl des FSRes stattfindet, darf sie kein zu wählendes FSR-Mitglied sein.
- (3) Sie hat unparteiisch die FSVV zu leiten. Ihr allein obliegt die Organisation, Durchführung, Auszählung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse.
- (4) Zu ihrer Unterstützung darf sie Helfer*innen aus den Anwesenden benennen, die denselben Bestimmungen unterliegen wie sie selbst.

§ 13 Protokoll

- (1) Die protokollierende Person wird aus den Reihen der Anwesenden in öffentllicher Handzeichenwahl bestimmt (beachte § 11 Abs. 4).
- (2) Sie hat ein Ergebnisprotokoll der FSVV anzufertigen. Eine Protokollvorlage stellt ihr der amtierende FSR zur Verfügung.
- (3) Das Protokoll der FSVV ist der FS zugänglich zu machen.
- (4) Über eine FSVV und deren Ergebnisse ist die FSVK und der AStA zu informieren

KAPITEL III. DER FSR

§ 14 Generelles

- (1) Der FSR ist das höchste Gremium der Fachschaft zwischen den FSVVen und ihre alleinig legitimierte, gewählte Interessenvertretung. Er führt somit die Geschäfte der FS.
- (2) Er sorgt für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der FSVV und der Bestimmun- gen der Satzung der FS.
- (3) Er steht in Kontakt zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
- (4) Um die Funktionalität des Gremiums zu gewährleisten, besteht der FSR aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (5) Neue Mitglieder können jederzeit in Form als kooptierte Mitglieder aktiv im FSR mitwirken. Diese dürfen weder über finanzielle Belange des FSRes noch über Personalfragen entscheiden.

§ 15 Aufgaben

- (1) Der FSR hat die Aufgabe, die Ziele und Erledigungen der Aufgaben der Studierendenschaft (§ 3 Satzung der der Studierendenschaft RUB) genannt wurden, durch sein Handeln zu erfüllen.
- (2) Der FSR hält während der Vorlesungszeit regelmäßig, soweit möglich wöchentlich, Sitzun- gen ab. In der vorlesungsfreien Zeit können die Sitzungen seltener, wie z.B. alle zwei Wochen abgehalten werden.
- (3) Insbesondere hat der FSR
 - a. Beratung von Studierenden

Jedes FSR-Mitglied sollte in der Lage sein die anderen Mitglieder der FS beraten zu können. Dies gilt sowohl für die Fachberatung, als auch für eine Beratung im Umgang mit universitären sowie externen Einrichtungen.

b. Öffnungszeiten

Der FSR sollte zur Kontaktpflege mit der Fachschaft Sprechstunden anbieten. Jedes Mitglied des FSRes versucht demnach, nach eigenen Kräften Sprechstunden im Büro des FSRes anzubieten.

c. Beschlussfassung

Der FSR kann nach eigenem Ermessen Beschlüsse fassen und Resolutionen verabschieden. Einmal gefasste Beschlüsse sind verbindlich und können nur bei veränderten Rahmenbedingungen neugefasst werden.

d. Hochschulpolitik

Der FSR ist verpflichtet, die hochschulpolitischen Entwicklungen kritisch zu begleiten und die Interessen der Fachschaft zu artikulieren. Dies beinhaltet, gegebenenfalls Aktionen durchzuführen.

e. Kommunikation

Es ist die Aufgabe des FSRes zur Verwaltung sowie zu den Lehrenden und Angestellten der Fakultät ein möglichst gutes Verhältnis zu unterhalten.

f. Außendarstellung

Der FSR sollte die Studierenden regelmäßig über seine Arbeit zu informieren. Darüber hinaus sind die einzelnen Mitglieder für einen ordentlichen Zustand im Büro des FSRes verantwortlich.

g. Aktionen

Der FSR kann nach eigenem Ermessen Aktionen aller Art durchführen oder sich an Aktionen Anderer beteiligen.

h. Projektgruppen und Beauftragte

Der FSR kann Projektgruppen oder Beauftragte zu speziellen Themen einrichten und diesen gegebenenfalls besondere Rechte und Pflichten zuweisen.

i. Angemessene Präsenz

Jedes Mitglied des FSRes hat die Pflicht, nach eigenen Kräften bei den Sitzungen des FSRes/der FSVV anwesend zu sein.

(4) Weitere Aufgaben können durch die Geschäftsordnung gegeben und geregelt werden.

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Der FSR gibt sich selber eine Geschäftsordnung (GO), welche die praktische Arbeit regelt.
- (2) Die GO bedarf nicht der Zustimmung durch die FSVV.
- (3) Sie kann durch die gewählten Mitglieder des FSRes mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert werden.

(4) Änderung sind als ordentlicher Tagesordnungspunkt mindestens eine Woche vor der Abstimmung anzukündigen.

§ 17 Kandidatur

- (1) Wählbar ist jedes Mitglied der FS (vgl. § 2).
- (2) Die jeweiligen Kandidat*innen haben die Möglichkeit, sich als Liste wählen zu lassen.
- (3) Eine kandidierende Person muss nicht anwesend sein, um gewählt werden zu können.

§ 18 Wahl

- (1) Mindestens einmal im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres muss der FSR in allgemeiner, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl, sowie zu den sonst unter § 11 und § 12 Abs. 4 bestimmten Bedingungen, auf einer FSVV gewählt werden.
- (2) Ist die Wahl eines FSR nicht möglich, so wird der alte FSR als kommissarischer FSR eingesetzt. Dieser führt die Amtsgeschäfte vorerst weiter und ist dazu aufgefordert, für eine schnellstmögliche Wahl eines neuen FSRes zu sorgen.

§ 19 Amtszeit

- (1) Ein neu gewählter FSR hat sich binnen zwei Wochen nach seiner Wahl zu konstituieren. Die konstituierende Sitzung ist durch den gewählten Fachschaftsratvorstand (§23) einzuberufen. Die Amtszeit des neu gewähltes FSRes beginnt mit dieser Sitzung. Die Amtszeit des Rates ist auf 2 Semestern oder bis zu der nächsten ordentlichen VV beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des alten FSR sind angehalten, die Mitglieder des neuen FSRes in die Geschäfte einzuführen.

§ 20 Ausscheiden und Rücktritt

Die Mitgliedschaft im FSR endet durch:

- a) freiwilligen und ordentlichen Rücktritt,
- b) Verlassen der Fachschaft in jedweder Form,
- c) einer Abwahl durch eine FSVV,
- d) der Wahl eines neuen FSRes,

- e) Abwahl durch ein Misstrauensvotum.
- f) dem Tod.

§ 21 Abwahl

- (1) Der komplette FSR oder einzelne Mitglieder des FSR können von einer FSVV jederzeit durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden. Dem FSR/betroffenen Mitglied soll zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht werden.
- (2) Der Antrag auf Abwahl des FSRes oder einzelner Mitglieder des FSRes kann durch mind. 50 Studierende der Fachschaft ausgesprochen werden.
- (3) Abwahl des ganzen FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.
- (4) Fällt die Anzahl der gewählten FSR Mitglieder durch Abwahl oder Ausscheiden wie in § 21 beschrieben, unter 5 (vgl § 15 Abs. 4), so ist der verleibende FSR dazu angehalten, schnellstmöglich eine Neuwahl des FSRes stattfinden zu lassen. Dieser handelt wie unter § 19 Abs. 2 beschrieben.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand des FSR wird auf der FSVV gewählt. Hierbei wird über jedes Vorstands Mitglied einzeln abgestimmt.
- (2) Der Vorstand sorgt dafür, dass
 - a) die GO eingehalten wird,
 - b) über alle laufenden und zukünftigen Projekte regelmäßig Auskunft erteilt wird,
 - c) regelmäßige Auskünfte über den finanziellen Haushalt des FSRs gibt,
 - d) die zur Verfügung gestellten Räume gewissenhaft verwaltet werden,
 - e) es eine Kommunikation zwischen den Fakultätsgremienmitgliedern und dem Fachschaftsrat gibt,
 - f) eine möglichst reibungslose Arbeit des FSR gewährleistet wird.
- (3) Der Vorstand ist aus fünf Mitgliedern aufgebaut, die diese verschiedenen Aufgaben erfüllen.
- (4) Die Abwahl und Entlastung des alten Vorstandes geschieht auf jeder FSVV. Zusätzlich kann der Vorstand durch eine 2/3 Mehrheit des FSR abgewählt werden. Hierbei ist eine außerordentliche FSVV einzuberufen um den Vorstand neu zu besetzten.

§ 23 Finanzen

- (1) Aus seiner Mitte wählt der FSR ein*e Finanzreferent*in und eine*n Kassenverwaltende*n.
- (2) Beide nehmen alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, welche sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der SdfS, des HGes, dieser Satzung und ggf. der GO des FSRes in aktueller Fassung zugewiesen bekommen haben.
- (3) Weiterhin sind sie der FSVV hinsichtlich der Finanzen rechenschaftspflichtig.
- (4) Genaueres kann durch die GO ergänzt werden.

§ 24 Bescheinigung über FSR-Arbeit

- (1) Eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft und Mitarbeit im FSR kann bei einem der amtierenden FSR-Mitglieder beantragt und in Zusammenarbeit mit diesem erstellt werden. Die Bescheinigung umfasst mindestens alle Amtszeiten der jeweiligen Studierenden.
- (2) Das Dokument muss mit dem Stempel des FSRes sowie der Unterschrift zweier amtierender FSR-Mitglieder versehen werden.

§ 25 Freiwillige Mitarbeit

Eine freiwillige Mitarbeit von nicht dem FSR angehörenden Student*innen ist erwünscht, um die Fachschaftsarbeit transparent und offen für die FS zu gestalten.

KAPITEL IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Satzungsänderung oder Außerkrafttreten

- (1) Die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer FSVV durchgeführt werden.
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine von einer FSVV mit einer 2/3-Mehrheit beschlossene neue Satzung in Kraft tritt.
- (3) Die neue oder geänderte Satzung muss umgehend und in vollem Umfang veröffentlicht und dem AStA zugestellt werden.

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Absätze dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Studierendensatzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirk- same oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Studierendensatzung am nächsten kommen.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die VV in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung. Änderungen sind dem Satzungsausschuss des Studierendenparlaments zur Kenntnis zu geben.